

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Best- wig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop.

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Hochsauerlandkreis, die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und die Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz- SpkG -) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop“. Er hat seinen Sitz in Meschede.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 01.01.2025 Träger der Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse des Hochsauerlandkreises, der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg, Sundern und Winterberg, und der Gemeinden Bestwig, Eslohe (Sauerland) und Finnentrop - nachfolgend „Sparkasse“ genannt -, die mit Wirkung vom 01.01.2025 die Nachfolge der Sparkasse Arnsberg-Sundern, der Sparkasse Mitten im Sauerland, Zweckverbandssparkasse der Städte Meschede und Schmallenberg und der Gemeinden Eslohe (Sauerland) und Finnentrop, und der Sparkasse Hochsauerland, Zweckverbandssparkasse des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig, antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 30 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
 - Hochsauerlandkreis 2 Vertreter
 - Stadt Arnsberg 8 Vertreter
 - Stadt Brilon 2 Vertreter
 - Stadt Hallenberg 1 Vertreter

- Stadt Medebach	1 Vertreter
- Stadt Meschede	4 Vertreter
- Stadt Olsberg	1 Vertreter
- Stadt Schmallenberg	3 Vertreter
- Stadt Sundern	2 Vertreter
- Stadt Winterberg	2 Vertreter
- Gemeinde Bestwig	1 Vertreter
- Gemeinde Eslohe	1 Vertreter
- Gemeinde Finnentrop	2 Vertreter

Abweichend davon entsenden bis zum Ablauf der in 2025 endenden Kommunalwahlperiode

- Hochsauerlandkreis	9 Vertreter
- Stadt Arnsberg	16 Vertreter
- Stadt Brilon	8 Vertreter
- Stadt Hallenberg	4 Vertreter
- Stadt Medebach	4 Vertreter
- Stadt Meschede	11 Vertreter
- Stadt Olsberg	4 Vertreter
- Stadt Schmallenberg	8 Vertreter
- Stadt Sundern	5 Vertreter
- Stadt Winterberg	8 Vertreter
- Gemeinde Bestwig	7 Vertreter
- Gemeinde Eslohe	3 Vertreter
- Gemeinde Finnentrop	7 Vertreter.

Während der laufenden Kommunalwahlperiode haben die Vertreter der Verbandsmitglieder folgende Stimmrechtsquoten

- Hochsauerlandkreis	1,0
- Stadt Arnsberg	2,4
- Stadt Brilon	1,0
- Stadt Hallenberg	1,0
- Stadt Medebach	1,0
- Stadt Meschede	1,9
- Stadt Olsberg	1,0
- Stadt Schmallenberg	1,8
- Stadt Sundern	2,2
- Stadt Winterberg	1,0
- Gemeinde Bestwig	1,0

- Gemeinde Eslohe 1,2
- Gemeinde Finnentrop 1,7.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesen benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der g Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder

ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Ferner wählt sie den Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 3 SpkG und seinen Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmendem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Deckung des Aufwandes

- (1) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im Verhältnis

Hochsauerlandkreis 6,20 %

Stadt Arnsberg 27,14 %

Stadt Brilon 5,51 %

Stadt Hallenberg 2,77 %

Stadt Medebach 2,57 %

Stadt Meschede 14,30 %

Stadt Olsberg 2,74 %

Stadt Schmallenberg 9,75 %

Stadt Sundern 7,66 %

Stadt Winterberg 5,62 %

Gemeinde Bestwig 4,99 %

Gemeinde Eslohe (Sauerland) 2,40 %

Gemeinde Finnentrop 8,35 %

zugeteilt.

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.
- (2) Für die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes und für die damit verbundene Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und, abweichend von § 14 dieser Satzung, der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Allgemeine Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Arnsberg (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG NRW).

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Arnsberg-Sundern vom 27.10.1975 in der Fassung vom 24.10.1975, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.05.2017 außer Kraft.